

BÜCHEREIORDNUNG

1. Das Recht zur Benützung der Bücherei steht allen freigewerkschaftlich oder politisch Organisierten zu, die im Bezirk wohnen.

2. Bei der Einschreibung ist außer dem Mitgliedsbuch auch der polizeiliche Meldezettel vorzuweisen und die jeweils geltende Einschreibgebühr zu entrichten.

3. In der Regel werden nur zwei Werke der Gruppe „Dichtungen“ und zwei wissenschaftliche Werke entliehen. Für jeden Band ist die vorgeschriebene Leihgebühr zu entrichten.

4. Das Weiterverleihen von Büchern ist bei Verlust des Benützungsrechtes der Bücherei untersagt.

5. An Infektionskranke oder im Spital befindliche Leser werden im Interesse der übrigen Leser keine Bücher ausgegeben.

6. Die Lesefrist beträgt in der Regel zwei Wochen und kann auf Ansuchen vor Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

7. Werden die Bücher nach Ablauf der Lesefrist nicht zurückgestellt, so hat der Leser für jede angefangene Woche eine Ordnungsgebühr zu bezahlen.

8. Werden die entliehenen Bücher nicht rechtzeitig zurückgestellt, erfolgt nach Ablauf von vier Wochen eine schriftliche Mahnung und bei Nichtbeachtung derselben nach zwei Wochen eine neuerliche. Nach erfolgter zweiter Mahnung werden die Bücher abgeholt oder gerichtlich eingemahnt. Sämtliche Mahnkosten hat der Leser zu tragen.

9. Der Leser ist für die entliehenen Bücher voll verantwortlich. Er hat für jede Beschädigung an den Büchern aufzukommen. Bei besonders starker Beschädigung oder bei Verlust eines Buches hat der Leser hierfür den vollen jeweils geltenden Preis zu bezahlen.

10. Gröbliche Verletzungen der Büchereiordnung können den Ausschluß von der Benützung der Bücherei nach sich ziehen.

Im Interesse einer raschen und zufriedenstellenden Abfertigung beim Bücherumtausch wird ersucht, stets eine Liste mit einer größeren Anzahl gewünschter Bücher dem Bücherwart zu übergeben.

Die Büchereileitung.